

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe Q2 für Sachsen

News

Vorsteuerabzug:
Leistungsempfänger muss auf
Rechnungen vollständig
angegeben werden

Mehr auf Seite 3

Schiedsfähigkeit von
Beschlussmängelstreitigkeiten
in der
Kommanditgesellschaft –
Satzungsanpassung geboten

Mehr auf Seite 4

Vorsicht beim Berliner
Testament!

Mehr auf Seite 5

S03

Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss auf Rechnungen vollständig angegeben werden

S04

Schiedsfähigkeit von
Beschlussmängelstreitigkeiten in der
Kommanditgesellschaft – Satzungsanpassung
geboten

S05

Vorsicht beim Berliner Testament!

S06

Einkommensermittlung: Reine Buchungsfehler
können keine verdeckten Gewinnausschüttungen
auslösen

S06

Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht
problematisch

S06

Der Forward-Deal im neuen Jahr – Besonderheiten
des neuen Bauvertragsrechts 2018

S07

Schenkungssteuer: Ermittlung des Werts einer
gemischt-freigebigen Zuwendung

S07

Fallstricke befristeter Arbeitsverträge

EDITORIAL/ VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Nichts ist so beständig wie der Wandel“ Heraklit

Kaum ein Zitat charakterisiert das Leben in der heutigen Zeit besser. Alles entwickelt und verändert sich. Oft ist es gar nicht so einfach, auf dem Laufenden zu bleiben. Da uns viel daran liegt, dass Sie immer gut informiert sind, stellen wir regelmäßig in unserer Kanzleizeitschrift wichtige Neuigkeiten aus den Bereichen Recht, Steuer und Wirtschaft für Sie zusammen. So haben Sie aktuelle Veränderungen stets im Blick und können reagieren. Sollten sich daraus weitergehende Fragen ergeben, sind wir natürlich für Sie da und helfen Ihnen gern. Wir wollen die Möglichkeit nutzen, Sie auf diesem Weg auch über Veränderungen und Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag zu informieren. Anregungen und Hinweise ihrerseits sind uns außerdem sehr willkommen.

Wir wünschen Ihnen Freude bei der Lektüre und hoffen auf weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.



Sebastian Kaufmann



Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht, Mediator
T +49 351 318 90-0
kaufmann@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs
über unsere Kanzleiwebseite an.
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss auf Rechnungen vollständig angegeben werden

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat kürzlich entschieden, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn auf einer Rechnung sowohl der vollständige Name als auch die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers ausgewiesen sind. Nur dann liege eine Rechnung vor, die den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspreche und einen Vorsteuerabzug zulasse.

Sofern diese Rechnungsangaben fehlen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Selbst die Berichtigung dieser Rechnung führt nicht zum rückwirkenden Vorsteuerabzug.

Im vorliegenden Fall kaufte der Kläger unterschiedliche Waren bei einer GmbH ein und verwendete dafür drei verschiedene Kundennummern. Die Rechnungen mit der ersten Kundennummer waren nicht zu beanstanden und wiesen den Kläger als Leistungsempfänger aus. In den Jahren 2002 bis 2009 nutzte der Kläger eine zweite Kundennummer für Wareneinkäufe, die er bar bezahlte. Die Rechnungsangaben waren jedoch nicht vollständig und enthielten im Adressfeld lediglich die Angabe „Ladestelle Name Sitz GmbH“. In den Jahren 2009 und 2010 verwendete der Kläger dann noch eine dritte Kundennummer für Barverkäufe, bei denen in den jeweiligen Belegen im Adressfeld jedoch nur den Hinweis „Barverkauf“ ver-

merkt war, und versteuerte die entsprechenden Umsätze.

Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug lediglich aus den Rechnungen mit der ersten Kundennummer zu, da nur diese Rechnungen den Leistungsempfänger eindeutig auswiesen. Bei den Rechnungen mit der zweiten und dritten Kundennummer versagte es den Vorsteuerabzug. Zu diesem Ergebnis kam auch das FG. Der Vorsteuerabzug sei nur dann möglich, wenn eine Rechnung unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers enthalte. Die unvollständigen Rechnungen seien aufgrund der fehlenden Angaben zum Leistungsempfänger nicht rückwirkend berichtigungsfähig. Erst wenn der Kläger nach den Streitjahren korrigierte Rechnungen mit vollständigen Angaben zum Leistungsempfänger erhalte, sei erstmalig ein Vorsteuerabzug möglich.

Hinweis: Bitte prüfen Sie umgehend bei Erhalt von Eingangsrechnungen, ob der Leistungsempfänger dort mit vollständigem Namen und vollständiger Anschrift ausgewiesen ist. Sofern diese Angaben unvollständig sind, empfiehlt es sich umgehend, eine korrigierte Rechnung anzufordern. Denn nur eine ordnungsgemäße Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug.



Thilmann Horn

Dipl.-Ingenieurökonom,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 351 318 90-0
horn@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der Kommanditgesellschaft – Satzungsanpassung geboten



Sebastian Kaufmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Mediator
T +49 351 318 90-0
kaufmann@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Die Mindestanforderungen von Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen gelten nach der Entscheidung des BGH vom 06.04.2017 (Beschl. I ZB 23-/16) jetzt auch für Personengesellschaften. Diese Sichtweise soll sich aus den grundlegenden Maßstäben der guten Sitten, sowie des Rechtsstaatsprinzips ergeben.

Die Anforderungen an eine Schiedsvereinbarung konkretisiert der Bundesgerichtshof dabei wie folgt: Eine Schiedsabrede muss mit Zustimmung aller Gesellschafter in der Satzung verankert sein; alternativ reicht zwar auch eine außerhalb der Satzung unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft getroffene Absprache aus, die jedoch im Streitfall selten zu erreichen sein wird. Jeder Gesellschafter muss, neben den Gesellschaftsorga-

nen, über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert werden und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten. Weiterhin müssen alle Gesellschafter an der Auswahl der Schiedsrichter mitwirken können. Diesen Voraussetzungen genügen die meisten alten Satzungsklauseln nicht.

Die Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften auch in diesem Bereich durch den BGH stößt in der Fachwelt überwiegend auf Kritik. Die jetzige Sichtweise dürfte in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten bezüglich der Verfahrensweise bei streitigen Auseinandersetzungen führen. Um dies zu vermeiden, ist dringend eine Überprüfung der Satzung und bei Bedarf eine Neufassung der betroffenen Klauseln geboten.





Vorsicht beim Berliner Testament!

Sie sind verheiratet und möchten Ihre Ehefrau bzw. Ihren Ehemann absichern? Hinweise und Tipps zur Frage, wie Ehegatten richtig vorsorgen, erhalten Sie von unseren Experten in Sachen Erb- und Familienrecht: Kerstin Rhinow-Simon und Frank Simon – laut Focus gehören sie zu Deutschlands Top-Anwälten im Erb-, Familien- und Sozialrecht – geben praktische Empfehlungen:

Besteht beim Berliner Testament ein Pflichtteilrisiko?

Nachteil des Berliner Testamentes ist unter anderem die Belastung des überlebenden Ehegatten mit Pflichtteilsansprüchen. Besteht der Nachlass beispielsweise aus einer Immobilie, kann dies zu Liquiditätsproblemen führen mit der Folge, dass das Haus unter Umständen sogar verkauft werden muss. Durch das „richtige Testament“ ist häufig eine Lösung zu erreichen, ohne dass die Kinder auf ihren Pflichtteil verzichten müssen.

Werden Schenkungen unter Eheleuten beim Pflichtteil berücksichtigt?

Ja und zwar im Rahmen des Pflichtteilsergänzungsanspruchs. Alle Schenkungen (beispielsweise die Übertragung des Miteigentumsanteils an den anderen Ehegatten) werden beim Pflichtteil mit berücksichtigt, auch wenn sie länger als 10 Jahre zurückliegen. Dies gilt übrigens auch, wenn eine Immobilie bei gleichzeiti-

ger Einräumung eines Nießbrauchs- oder Wohnrechts an Kinder übertragen werden.

Was passiert, wenn die Witwe/der Witwer nach dem Tod des Ehegatten wieder heiratet?

Mit der Eheschließung ist der neue Ehepartner erb- und pflichtteilsberechtigt am Nachlass der/ des wiederverheirateten Witwe/Witwers. Es besteht die Möglichkeit, dass hierdurch Vermögen – auch des vorverstorbenen Ehegatten – an den neuen Ehepartner abfließt und der Nachlass zu Lasten der gemeinsamen Kinder geschmälert wird. Aus diesem Grund ist eine testamentarische Regelung in Form einer Wiederverheiratursklausel dringend zu empfehlen.

Kann der überlebende Ehegatte die Immobilie verkaufen?

Der überlebende Ehegatte kann nach dem Tod des ersten Ehegatten die Immobilie veräußern, verkaufen oder verschenken. Problematisch sind nur Schenkungen, wenn beispielsweise beim „Berliner Testament“ der überlebende Ehegatte die Immobilie einem Kind schenkt, obwohl alle Kinder als Schlusserben eingesetzt wurden. Nach dem Tod des überlebenden Ehegatten können dann die anderen Kinder ihre Hälfte, die sie nach dem „Berliner Testament“ erhalten sollten, vom begünstigten Geschwisterkind herausverlangen.



Frank Simon

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator (BAFM)
T +49 351 318 90-0
simon@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Einkommensermittlung: Reine Buchungsfehler können keine verdeckten Gewinnausschüttungen auslösen

Verdeckte Gewinnausschüttungen entstehen, wenn sich der Gewinn einer Kapitalgesellschaft mindert, weil ein Gesellschafter - aufgrund seiner Gesellschafterstellung - einen Vorteil erhält, der einem fremden Dritten nicht gewährt würde. In einem Urteilsfall vor dem Finanzgericht Münster berief sich die klagende GmbH aber darauf, man habe dem Gesellschafter keinen Vorteil zuwenden wollen, vielmehr sei ein Buchungsfehler unterlaufen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht problematisch

Zur Finanzierung einer Stammkapitalerhöhung verzichten Muttergesellschaften häufig auf ihre Darlehensforderung. Zwischen Finanzamt und Rechtsprechung gibt es allerdings hinsichtlich der Bewertung dieses Vorgangs einen Schlagabtausch: In welcher Höhe sind die im Zuge der Kapitalerhöhung erworbenen Anteile anzusetzen: mit dem Nennwert der Forderung (so die Finanzverwaltung) oder mit dem gemeinen Wert (so die Rechtsprechung)?



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Der Forward-Deal im neuen Jahr – Besonderheiten des neuen Bauvertragsrechts 2018

Immobilientransaktionen werden immer häufiger als Forward-Deal abgeschlossen. So kann sich der Käufer zwar frühzeitig eine Anlagemöglichkeit sichern, muss aber auch mit höheren Risiken im Rahmen der erst später erfolgenden Erstellung einer Immobilie rechnen. Gerade in Folge des neuen Bauvertragsrechts, gültig seit 01.01.2018, gilt es bei solchen Transaktionen Besonderheiten zu beachten, die bei der Vertragsgestaltung hohe Ansprüche und Hürden setzen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Schenkungssteuer: Ermittlung des Werts einer gemischt-freigebigen Zuwendung

Normalerweise sind Schenkungen in voller Höhe schenkungssteuerpflichtig. Anders ist das bei sogenannten gemischten Schenkungen, bei denen der Beschenkte im Gegenzug eine Verpflichtung eingeht - zum Beispiel, den Schenker zu pflegen. Diese Gegenleistung wird dann bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer mit dem Wert der Schenkung verrechnet. Was ist nun, wenn man sich verpflichtet, den Schenker zu pflegen, dieser aber kurz nach der Schenkung verstirbt? Das Finanzgericht Hessen (FG) musste darüber entscheiden, in welcher Höhe die Gegenleistung dann noch berücksichtigt wird.

Im Jahr 2014 erhielt der Antragsteller von seinem Onkel ein bebautes Grundstück. Im Gegenzug verpflichtete er sich unter anderem zu einer monatlichen Rente sowie dazu, den 83-jährigen Übergeber zu pflegen. Schon wenige Monate nach der Schenkung verstarb der Übergeber. Das Finanzamt war der Meinung, dass es sich um eine gemischte Schenkung handele. Der Neffe sah das anders: Der Wert des Grundstücks würde den Wert der vereinbarten Gegenleistung nicht übersteigen. Sein

Onkel sei noch rüstig gewesen und man habe nicht damit rechnen können, dass er so früh verstirbt. Der Neffe argumentierte außerdem, dass seinem Onkel der Wille zu Unentgeltlichkeit gefehlt habe.

Das FG gab dem Antragsteller teilweise recht. Es lag eine gemischt-freigebige Zuwendung vor. Nach Ansicht des Gerichts standen die im Notarvertrag vereinbarten Gegenleistungen in einem auffallenden Missverhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks, da der Übergeber bereits ein hohes Alter hatte. Vom Grundstückswert sind die vereinbarten Gegenleistungen abzuziehen. Damit ergab sich hier eine Bereicherung in Höhe von ca. 78 % des Grundstückswerts. Entgegen der Meinung des Antragstellers müssen hierbei keine Risiken wie eine erhöhte Pflegebedürftigkeit berücksichtigt werden, wenn diese tatsächlich nicht eingetreten sind. Das Finanzamt wiederum hatte bei seiner Berechnung vom Grundstückswert nur die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen und hatte auf diese Weise eine sehr viel höhere Bereicherung ermittelt.

Fallstricke befristeter Arbeitsverträge

Immer öfter schließen Unternehmen befristete Arbeitsverträge, um flexibel zu reagieren und den Kündigungsschutz nicht beachten zu müssen. Die Arbeitsgerichte kontrollieren solche Verträge immer strenger. Unterlaufen dem Arbeitgeber beim befristeten Arbeitsvertrag Fehler und der Mitarbeiter verklagt ihn deswegen, kann das schwerwiegende Konsequenzen haben: Bei einer erfolgreichen Klage hat der Arbeitnehmer ein Recht auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag und Kündigungsschutz.

Die potentiellen Fehler sind vielfältig: So muss die Befristung schriftlich und vor der Tätigkeitsaufnahme vereinbart werden, sonst gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet. Weiter darf ein Vertrag ohne Sachgrund üblicherweise nur für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet werden und auch nur dann, wenn zwischen den Parteien nicht bereits früher ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Aber auch eine Befristung mit Sachgrund (z. B. Krankheits- und Elternzeitvertretung oder vorübergehend er-

höhter Arbeitskräftebedarf) ist nicht schrankenlos möglich: erst kürzlich hat der EuGH (Urteil vom 14.09.2016) wieder entschieden, dass Kettenbefristungen missbräuchlich sind, wenn eigentlich ein ständiger und dauerhafter Beschäftigungsbedarf gegeben ist.

Häufig wird auch nicht beachtet, dass ein Arbeitsverhältnis unbefristet entstehen kann, wenn der Arbeitnehmer nach Ablauf der Befristung einfach weiterarbeitet. Meistens ist einem Arbeitgeber auch nicht bewusst, dass durch eine Änderung (z. B. im Gehalt oder bei der Arbeitszeit) ein neuer befristeter Arbeitsvertrag entsteht – da eine Mehrfach-Befristung ohne Sachgrund aber rechtlich unwirksam ist, kann der Vertrag dann als unbefristet gelten. Weiterer Tipp: Eine Entfristungsklage muss spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem Befristungsende erhoben werden!

Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	DFK Germany
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	

Termine Q2

Arbeitsverträge optimal gestalten

Referent: Rechtsanwalt Christian Rothfuß
25.04.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Trennung im Einvernehmen – mein Kind, mein Geld, mein Haus

Referent: Rechtsanwalt Frank Simon
15.05.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Was man vom Erbrecht wissen sollte: Pflichtteil, Testament, Vorsorgevollmacht

Referent: Rechtsanwalt Frank Simon
24.05.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Urlaubsrecht – Die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen

Referent: Rechtsanwalt Christian Rothfuß
07.06.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Rund um den Geschäftsführer – Was ist sozialversicherungs- und steuerrechtlich zu beachten?

Referent: Rechtsanwältin Dr. Mary Lachmann, LL.M.
12.06.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Tipps und Tricks zur Unternehmensnachfolge – Rechtliche und steuerliche Aspekte

Referenten: Rechtsanwalt Sebastian Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Thilmann Horn
21.06.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Anmeldung und alle weiteren Termine unter www.bskp.de/event

Auszeichnungen



www.bskp.de

DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: gzorgz - Fotolia, Seite 6: Â©fox17 - stock.adobe.com, Seite 3: Â©joyfotoliakid - stock.adobe.com, Seite 4: rogerphoto - Fotolia, Seite 5: Daniel Jdzura - Fotolia. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de